Verbleib von überzähligen und überlebenden Versuchstieren

Dorothea Döring und Michael H. Erhard
Institut für Tierschutz, Verhaltenskunde und Tierhygiene der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität, D-München

Zusammenfassung
Jede Einrichtung, die Tierversuche durchführt oder Versuchstiere züchtet, ist mit der Problematik konfrontiert, den Verbleib überzähliger Versuchstiere bzw. von Tieren nach Abschluss der Versuche zu regeln. Das Töten eines Tieres ohne vernünftigen Grund ist nach dem Deutschen Tierschutzgesetz verboten. Dieses Verbot gilt auch grundsätzlich für Versuchstiere. Bei Tieren, für die ein Weiterleben nach Versuchsende ohne Schmerzen oder Leiden möglich ist, stellt sich somit die Frage des weiteren Verbleibs. Eine Lösungsmöglichkeit bietet die Vermittlung dieser Tiere in Privathand. Zum einen können Tiere direkt an eine „Adoptivfamilie" abgegeben werden. Zum anderen gibt es die Vermittlung über Tierschutzorganisationen, was mehrere Vorteile bietet. Die Organisationen übernehmen die Aufgabe, zukünftige Besitzer zu suchen, sie zu informieren und auch weiter zu betreuen. Eine Abgabe der Tiere kann auf diese Weise für die Versuchseinrichtung weitgehend anonym und risikolos erfolgen. Viele Einrichtungen haben mit der Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen bereits sehr positive Erfahrungen gemacht.

Summary: Remain of laboratory animals and re-homing to private
Most research and breeding institutions have to deal with the problem of post-experimental or surplus laboratory animals. The German law on Animal Welfare (Tierschutzgesetz) forbids to kill animals without proper reason. This prohibition is valid for laboratory animals, too. If an animal survives an experiment without permanent pain or harm, the further remain must be organised. Re-homing of these animals to private people is one solution for this problem. The animals can be passed on to a family as a pet. Another possibility is to re-home the animal with the help of a welfare organisation. This way offers some advantages. The organisation seeks the new owners, gives them all necessary information and remain available for them. Using such an organisation, the re-homing process is to a great extend safe and anonymous for the research institution. Many institutions already made very good experiences in the cooperation with welfare organisations.

Keywords: laboratory animals, adoption, animal welfare, re-homing

1 Einleitung

In Deutschland werden ca. zwei Millionen Wirbeltiere jährlich zu Versuchszwecken verwendet. Im Jahr 2003 waren dies u.a. 4.886 Hunde, 653 Katzen, 42.012 Meerschweinchen, 104.418 Kaninchen und 10.142 Hamster sowie 1.180.355 Mäuse und 501.228 Ratten (BMVEL, 2004). Nicht jeder Tierversuch macht es erforderlich, die eingesetzten Tiere im Anschluss an das Verfahren zu töten. Des Weiteren entsteht bei der Zucht von Versuchstieren i.d.R. eine nicht unerhebliche Zahl von Tieren, die nicht in Versuchen verwendet werden können, weil sie z.B. ein nicht passendes Alter oder Geschlecht haben. Somit stellt sich für die betroffenen Einrichtungen die Frage des Verbleibs der überlebenden bzw. überzähligen Versuchstiere.

2 Rechtliche Bestimmungen

Das Deutsche Tierschutzgesetz (1998) hat zum Zweck, Leben und Wohlbefinden von Tieren zu schützen (§ 1). Nach § 17 wird das Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund unter Strafe gestellt und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden. Somit handelt es sich bei dieser Form des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz um die mit am höchsten bestrafte Tat. Das Verbot der Tiertötung ohne vernünftigen Grund gilt grundsätzlich für alle Wirbeltiere, also auch für Versuchstiere.

In § 9 des Deutschen Tierschutzgesetzes wird weiterhin gefordert, dass jeder verwendete und überlebende Affe, Halbaffe, Einhufer, Paarhufer, Hund, Hamster sowie jede verwendete und überlebende Katze und jedes verwendete und überlebende Kaninchen und Meerschweinchen unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen ist. Kann das Tier nach dem Urteil des Tierarztes nur unter Schmerzen oder Leiden weiterleben, muss es sofort schmerzlos getötet werden. In diesem Fall gilt die Tötungspflicht auch für alle anderen, nicht explizit genannten Versuchstiere, u.a. für Ratten und Mäuse, jedoch reicht hier das Urteil der Person, die den Versuch durchgeführt hat, um zu entscheiden, ob das Tier nur unter Schmerzen und Leiden weiterleben würde und daher getötet werden muss (§ 9 (2) Nr. 8, Tierschutzgesetz, 1998). Das Tierschutzgesetz schreibt auch vor, dass ein Tier, das am Ende eines Versuchs am Leben bleiben soll, seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt und dabei von einem Tierarzt oder einer anderen befähigten

Das Manuskript wurde am 16.11. 2004 eingereicht; am 12.1. 2005 wurde die revidierte Fassung zum Druck angenommen

Person beobachtet und allenfalls medizinisch versorgt werden muss (§ 9 (2) Nr. 8, Tierschutzgesetz, 1998).

Versuchstiere dürfen grundsätzlich für mehrere Versuche verwendet werden. Eine Ausnahme bilden besonders belastende Versuche, nach denen die Tiere nur unter ganz bestimmten Bedingungen wieder verwendet werden dürfen (§ 9 (2) Nr. 5, Tierschutzgesetz, 1998).

3 Vernünftige Gründe für die Tiertötung

Das Tierschutzgesetz konkretisiert nicht explizit, was unter „vernünftigem Grund" bei der Tiertötung verstanden wird. Aber es gibt indirekt verschiedene Gründe für die Tötung an, indem es u.a folgende Bereiche näher regelt: das Schlachten, die Jagd, das Töten zur Schädlingsbekämpfung, das Töten zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, zur Gewinnung von Stoffen und Geweben etc. sowie die tierärztliche Indikation, wenn ein Weiterleben mit (nicht behebbaren) Schmerzen und Leiden verbunden ist.

Bei Versuchstieren besteht insbesondere ein vernünftiger Grund zur Tötung, wenn das Weiterleben des Tieres mit Schmerzen oder Leiden verbunden ist. Hierbei handelt es sich sogar um eine Tötungspflicht (§ 9 Tierschutzgesetz, 1998, s.o.). Aber auch wenn es der wissenschaftliche Zweck erforderlich macht, darf ein Tier getötet werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Organe oder Gewebe *post mortem* entnommen werden müssen. Wenn keine Tötungspflicht besteht und das Tier nicht aus einem anderen vernünftigen Grund im Zusammen hang mit dem Tierversuch getötet wird, besteht die Pflicht zur Pflege bis zur völligen Genesung (Lorz und Metzger, 1999). Es ist nach Lorz und Metzger unzulässig, ein Versuchstier in der Narkose zu töten, um die Untersuchung durch den Tierarzt nach Abschluss des Versuchs zu umgehen.

Ein „vernünftiger Grund" zur Tötung kann nach Auslegung von Lorz und Metzger (1999) bestehen, wenn überzählige Versuchstiere nicht an sachkundige und verständige Personen abgegeben werden können. Ebenso handelt es sich um einen „vernünftigen Grund", wenn Tiere zur Bestandsminderung getötet werden müssen, weil sie sonst nicht ordnungsgemäß untergebracht werden können. Auf der anderen Seite zählen Kosten-, Arbeits- oder Zeitersparnis nicht zu den „vernünftigen Gründen" (§ 9 (2) Nr. 3 Tierschutzgesetz, 1998; Lorz und Metzger, 1999). Das Töten zur Einsparung von Kosten sowie die Beseitigung unerwünschten Nachwuchses sind daher nicht zulässig (Lorz und Metzger, 1999). Wo die Grenze zwischen zumutbaren Kosten für die Unterbringung überzähliger oder überlebender Versuchstiere gezogen werden kann, ist nicht konkret geregelt. Hier muss eine Güter- und Pflichtenabwägung stattfinden.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass ein Töten nur zulässig ist, wenn die überzähligen oder aus dem Versuch ausgeschiedenen Tiere nicht vermittelbar sind und keine andere Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden kann.

Bei Versuchstieren, bei denen ein schwerer chirurgischer Eingriff erfolgte, sollte je nach Vermittelbarkeit der Tiere eine Abwägung getroffen werden, ob man das Tier noch in der Narkose einschläfert oder ob man es erwachen lässt. Gibt es keine Chance für eine Vermittlung oder weitere Haltung (wie z.B. häufig bei den kleinen Nagern), ist abzuwägen, ob man dem Tier die mit der Rekonvaleszenz verbundenen Belastungen überhaupt zumuten sollte, wenn das Tier später sowieso eingeschläfert wird.

4 Möglichkeiten zum Verbleib nach den Versuchen

Wenn ein Tier aus einem Versuch ausscheidet, bestehen für den weiteren Verbleib mehrere Möglichkeiten. Zum einen könnte das Tier für einen weiteren Versuch eingesetzt werden, sofern die Bedingungen des Tierschutzgesetzes (1998, § 9 (2) Nr. 5, s.o.) erfüllt sind. Die aktuelle Tendenz in der Versuchstierethik geht jedoch dahin, lieber eine größere Anzahl an Versuchstieren in Kauf zu nehmen, um das Individuum weniger zu belasten (Erhard, 2003). Eine Verminderung der Versuchstierzahl durch den wiederholten Einsatz derselben Tiere in verschiedenen Experimenten ist keine wirkliche Reduktion im Sinne der drei R *(reduction, replacement, refinement)*; ein echtes *refinement* ist die Verminderung der Belastung des Individuums. Da außerdem der Verbleib des Tieres auch nach einem weiteren Versuch nicht geklärt ist, stellt diese Möglichkeit keine wirkliche Lösung für die Problematik dar.

Eine weitere Möglichkeit wäre es, die Tiere nach Versuchsende bzw. überzählige Tiere weiterhin zu behalten, auch wenn sie keinen Zweck mehr erfüllen, und sie bis an ihr Lebensende zu pflegen. Diese Lösung ist jedoch so kostenintensiv und unrealistisch, dass sie Versuchseinrichtungen nicht zugemutet werden kann. Sie ist allenfalls bei einem sehr kleinen Tierbestand möglich. Das Entstehen überzähliger Tiere sollte durch eine gute Planung der Zucht sowie durch eine enge Zusammenarbeit verschiedener Institutionen auf ein Minimum begrenzt werden (*Joint working group on refinement*, 2004).

Für die kleinen Versuchsnager besteht des Weiteren die Möglichkeit der Abgabe als Futtertiere. Einige Versuchseinrichtungen kooperieren beispielsweise diesbezüglich mit Zoologischen Gärten o.ä. Für Tierarten, die auch als Heimtiere beliebt sind, insbesondere für Hunde und Katzen, aber auch für Kaninchen oder Meerschweinchen, bietet sich als Lösung die Vermittlung in Privathand an.

5 Vermittlung in Privathand

Die Abgabe von überzähligen oder aus Versuchen ausgeschiedenen Tieren in Privathand ist nur möglich, wenn die Tiere kein Risiko für die zukünftigen Besitzer darstellen und wenn es der Versuchszweck erlaubt, dass die Tiere die Einrichtung lebend verlassen dürfen. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn es sich um gentechnisch veränderte oder hygienisch bedenkliche (z.B. aus Infektionsversuchen kommende) Tiere handelt. Risiken für die zukünftigen Besitzer können auch durch aggressives Verhalten entstehen, z.B. wenn Hunde oder Katzen beißen oder kratzen. Des Weiteren sollten keine Tiere abgegeben werden, die gesundheitliche Schäden aufweisen, insbesondere, wenn die zukünftigen Besitzer darüber nicht informiert sind. Um mögliche Risiken zu minimieren, sollten die Tiere vor Abgabe –

unter Berücksichtigung der vorausgegangenen tierexperimentellen Belastungen – gut ausgewählt und sowohl klinisch als auch ethologisch untersucht werden (Wyrich, 1996).

5.1. Vor- und Nachteile der Abgabe in Privathand

Das Vermitteln von Versuchstieren in Privathand hat Vor- und Nachteile. Abgesehen von den Vorteilen für die Tiere selbst und ihre zukünftigen Halter, kommt die Abgabe der Tiere auch der Institution selbst zugute. Nach Wyrich (1996) nehmen durch die Teilnahme an „Versuchstier-Adoptions-Programmen" Stress und Frustration für Tierpflege- und wissenschaftliches Personal ab, und es ist eine „Verbesserung der Moral" zu verzeichnen. Eine Befragung von Tierpflegern ergab, dass sie die Vermittlung einzelner Versuchstiere bereits als hilfreich ansahen, um mit der Belastung zurecht zu kommen, wenn der Großteil der Versuchstiere getötet werden musste.

Zu den möglichen Nachteilen zählen Mehraufwand und Kosten, die mit Untersuchungen vor der Abgabe bzw. mit dem Suchen zukünftiger Besitzer verbunden sind. Manche Institutionen scheuen außerdem Haftungsfragen, falls das vermittelte Tier Schäden verursacht oder erkrankt, oder aber sie fürchten um ihren Ruf in der Öffentlichkeit, wenn Informationen über ihre Versuchstiere auf diese Art nach außen dringen (Ake, 1996). Nach den Erfahrungen von Weyrich (1996) und Ake (1996) zeigt eine Institution jedoch über die Vermittlung von Versuchstieren ihren verantwortungsvollen Umgang mit den Tieren und ihr Engagement in der Öffentlichkeit und kann sich damit eher ein positives Image verschaffen. Wyrich (1996) empfiehlt sogar, dass die Experimentatoren einen „anonymen Adoptionsbrief" schreiben, in dem angegeben wird, welche Eingriffe oder Behandlungen am Tier vorgenommen wurden und welchen Zweck der Tierversuch hatte. Wenn von einer Institution bekannt wird, dass gesunde Hunde und Katzen eingeschläfert werden, ist der Ruf stärker in Gefahr als bei der tierschutzkonformen Abgabe der Tiere.

Nach Hubrecht (2002) ist bei der Vermittlung von Versuchshunden mit verschiedenen Verhaltensproblemen zu rechnen wie Stubenunreinheit, Separationsangst oder angstbedingter Aggression aufgrund ungewohnter Erfahrungen. Um diesen Problemen entgegenzuwirken, empfehlen Hubrecht (2002) und Carbone (1997) daher den Institutionen, ein gutes Sozialisierungs- und Trainingsprogramm bei den Hunden durchzuführen, die abgegeben werden sollen. Die Hunde sollten außerdem gut untersucht sowie die zukünftigen Besitzer sorgfältig ausgewählt und gut informiert werden (Wyrich, 1996). Denn eine Grundvoraussetzung für den Erfolg der Vermittlung ist das gute Zusammenpassen von Hund und Halter (Hubrecht, 2002).

5.2 Möglichkeiten der Vermittlung

Es gibt mehrere Möglichkeiten, Tiere in Privathand zu vermitteln. Manche Versuchseinrichtungen geben ihre Tiere nur an eigene Mitarbeiter ab. Hierbei ist jedoch durch die Begrenztheit des Personenkreises die Vermittlungskapazität beschränkt. Außerdem ist es dem Tierpflegepersonal einiger Einrichtungen nicht erlaubt, Tiere privat zu halten, um möglichen Infektionen des Bestandes vorzubeugen.

Bei der Abgabe von Tieren an Fremdpersonen gibt es die Möglichkeit der direkten Vermittlung oder aber der Vermittlung mit Hilfe von Tierschutzorganisationen.

Die direkte Vermittlung ist für die betroffene Institution mit einem Zeit- und Kostenaufwand sowie mit Risiken verbunden. Zur Absicherung der Institution ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrages empfehlenswert (Wyrich, 1996). In diesem erklärt die Institution, dass sie das Tier aufgrund ihrer Untersuchung für gesund hält, aber keine Gesundheitsgarantie abgeben kann. Der zukünftige Besitzer muss sich mit seiner Unterschrift damit einverstanden erklären, dass er die bekannten und unbekannten gesundheitlichen Risikofaktoren, die mit dem Tier verbunden sind, akzeptiert (Wyrich, 1996). Wie solch ein Vertrag aussehen kann, zeigt Ake (1996) bei der Beschreibung des „Adoptions-Programmes" an der Universität von Pennsylvania. Beim Unterzeichnen dieses Vertrages erklärt der zukünftige Besitzer u.a., dass er über die gesundheitlichen Besonderheiten des Tieres aufgeklärt wurde, dass er sich voll bewusst ist, ein Tier zu erhalten, das in einem Tierversuch verwendet wurde, und dass er die volle Verantwortung für dieses Tier und alle zukünftigen Kosten, die für die Pflege und das Wohlergehen des Tieres notwendig sind, übernimmt.

Die Vermittlung über eine seriöse Tierschutzorganisation bietet der Versuchseinrichtung einige Vorteile. Die Organisation übernimmt die Suche der zukünftigen Halter, trifft eine sorgfältige Auswahl der passenden Personen, informiert diese, schließt die nötigen Verträge ab und gewährleistet die weitere Betreuung. Sie ist weiterhin Ansprechpartner für die Tierbesitzer, falls spätere Probleme mit dem Tier auftreten, und kümmert sich auch um Tiere, die wieder zurückgegeben werden. Mit Hilfe dieser Organisationen kann die Abgabe der Tiere für die Einrichtung auch auf Wunsch anonym und diskret erfolgen, insbesondere, wenn die Organisationen die Tiere von verschiedenen Institutionen vermitteln.

5.3 Erfahrungen mit der Vermittlung

Nach 12 Jahren Erfahrung mit dem Adoptions-Programm an der Universität von Kalifornien überwiegen für Wyrich (1996) die Vorteile. Es wurden 525 Tiere verschiedener Arten in Privathand vermittelt, hauptsächlich Hunde und Katzen. Nur wenige Tiere wurden von den Besitzern wieder aufgrund gesundheitlicher Probleme oder wegen unerwünschten Verhaltens (z.B. bei Stubenunreinheit) zurückgegeben. Wyrich (1996) empfiehlt zur Vermeidung von Problemen eine klinische Allgemeinuntersuchung der Tiere, die abgegeben werden sollen, eine Untersuchung von Blut und Kot, eine Impfung der Tiere sowie eine Verhaltensuntersuchung, bei der u.a. aggressive oder ängstliche Tendenzen herausgefunden werden sollen.

Neben der Beobachtung der Tiere in ihrer vertrauten Umgebung, können bei Hunden systematische Verhaltenstests hilfreich sein, um sich einen Überblick über die individuellen Verhaltensbesonderheiten zu verschaffen und um mögliche Problembereiche im Verhalten zu identifizieren. Ein solcher Verhaltenstest kann beispielsweise darin bestehen, dass die Hunde einzeln in einen ihnen unbe-

kannten Testraum verbracht werden und dort mit einer unbekannten Person, einem fremden Gegenstand und einem unbekannten Geräusch usw. konfrontiert werden. Es sind verschiedene Verhaltenstests in der Literatur beschrieben (Haug, 2004). Wenn sich ein Hund im Verhaltenstest als problematisch erweist, z.B. weil er bei unbekannten Gegenständen Furchtreaktionen zeigt, heißt das nicht, dass er nicht für das Leben in Privathand geeignet wäre und deshalb nicht vermittelt werden sollte. Es ist normal, dass Unbekanntes Furchtreaktionen hervorruft. Als sehr lernfähige und anpassungsfähige Tiere können ehemalige Laborhunde behutsam an neue Situationen und damit an das Leben als Heimtier gewöhnt werden. In schwierigen Fällen helfen verhaltenstherapeutische Maßnahmen unter fachkundiger Anleitung.

Nach Carbone (1997) zeigen Untersuchungen, dass es von Vorteil ist, Versuchshunde zu vermitteln, die bereits stubenrein sind, da die Haltung dieser Tiere für die Besitzer befriedigender ist und die Wahrscheinlichkeit für eine Rückgabe der Tiere sinkt. Es ist daher empfehlenswert, die Hunde entsprechend – z.B. von Volontären – zu trainieren und auf das Leben in Privathand vorzubereiten. Tabelle 1 gibt einen Überblick über Aspekte, die bei einem Training von Laborhunden berücksichtigt werden können. Eine gute Sozialisation und ein entsprechendes Training können auch den Umgang mit dem Tier im Rahmen des Tierversuchs erleichtern und somit der Einrichtung direkt von Nutzen sein.

An der Universität von Pennsylvania wurde der Erfolg des Adoptions-Programms evaluiert, indem 59 Besitzer ca. 8-9 Monate nach Übernahme der Versuchshunde befragt wurden (Ake, 1996). Es zeigte sich, dass 83% der Hunde noch im Besitz dieser Personen waren. Von diesen Besitzern gaben etwa 80% an, dass die Adoption eines Versuchshundes für sie eine positive Erfahrung war. Gesundheitliche Probleme hatte es seit Übernahme der Tiere kaum gegeben. Beim Verhalten kam es insbesondere zu Problemen mit der Stubenreinheit. Von den 39 Hunden, von denen Angaben dazu vorlagen, hatten 8% die Stubenreinheit auch nach 6-12 Monaten noch nicht gelernt, bei 15% hatte es einige Schwierigkeiten gegeben. Über die Hälfte der Hunde (56%) war jedoch in dieser Hinsicht unproblematisch und nach weniger als 2-3 Wochen stubenrein geworden.

Nach den Erfahrungen von Carbone (1997) an der Cornell Universität von New York zeigen Beagles häufiger Probleme mit der Stubenunreinheit nach der Übernahme als Labrador oder Golden Retriever.

In Deutschland haben mehrere große Firmen sowie Universitäten bereits gute Erfahrungen mit der Abgabe von Tieren in Privathand gemacht, insbesondere in der Zusammenarbeit mit erfahrenen und seriösen Tierschutzorganisationen (bei-

Tab. 1: Überblick über Möglichkeiten, wie Laborhunde bereits in der Versuchseinrichtung auf das spätere Leben in Privathand vorbereitet werden können.

Aspekt	Praktische Umsetzung	Relevantes Alter
Sozialisation mit Menschen	Ermöglichung von ausreichenden Kontakten mit unterschiedlichen Personen verschiedenen Alters, Geschlechts und Aussehens (verschiedene Kleidung, Gegenstände tragend etc.)	Bereits ab Welpenalter essentiell (v.a. 3.–12. Lebenswoche)
Sozialisation mit Artgenossen	Gruppenhaltung, wenn möglich auch viel Kontakt mit Hunden anderer Rassen und Altersstufen (z.B. Gruppenauslauf unter Aufsicht mit anderen Hunden der Einrichtung)	Bereits ab Welpenalter essentiell
Habituation an Umweltreize	Gewöhnung der Hunde bereits ab Welpenalter an unterschiedliche Gegenstände, Geräusche und Untergründe: • Angebot von verschiedenem (unschädlichem) Spielzeug • Abspielen von Geräusch-CD (mit Alltagsgeräuschen, z.B. Geräusche von Staubsauger, Türglocke, Telefon, PKW), erst leise, dann lauter abspielen, Tiere dabei nicht erschrecken • behutsame Konfrontation mit Alltagsgegenständen (z.B. Regenschirm) • täglich Auslauf im Freien, wenn möglich in Auslauf mit Naturboden und Strukturelementen wie Hügel, Röhre, Podest	Bereits ab Welpenalter essentiell (v.a. 3.–12. Lebenswoche) Überforderung vermeiden, Tiere nicht erschrecken, behutsam vorgehen, Einsatz von Leckerli im Gewöhnungstraining
Stubenreinheit	Ermöglichung einer Trennung von Aufenthaltsort und Ausscheidungsort: Haltung mit Innen- und Außenbereich (bequemer Liegeplatz im Innenbereich, permanente Zugangsmöglichkeit ins Freie)	Möglichst ab Welpenalter
Leinenführigkeit und Grundkommandos	In kleinen Schritten und mit Belohnungseinsatz (z.B. Leckerli, Lob) an Halsband und Leine gewöhnen, in der Einrichtung an der Leine spazieren führen, Rückruf und „Sitz“ beibringen etc., zuerst in ablenkungsarmer Umgebung, dann auch unter Ablenkung	Möglichst ab Welpenalter mit Erziehung spielerisch beginnen, Tiere nicht überfordern

spielhaft sind einige Adressen im Kasten angegeben). Diese Organisationen übernehmen die Suche, Auswahl, Beratung sowie Nachkontrolle der zukünftigen Besitzer. Manche Organisationen vermitteln die Tiere direkt, indem sie sie von der Institution abholen und direkt zu den neuen Besitzern bringen. Andere Organisationen bringen die Tiere zwischenzeitlich in eigenen Haltungen oder bei Patenfamilien unter, bis ein zukünftiger Besitzer gefunden wird.

6 Ausblick

Die Frage des Verbleibs von ehemaligen oder überzähligen Labortieren wurde bisher in der Literatur kaum behandelt und wird auch nur selten diskutiert. Durch den Mangel an wissenschaftlichen Erkenntnissen in diesem Bereich ist es schwierig, eindeutige Empfehlungen zu geben und pauschale Lösungen anzubieten. Die Entscheidung, was mit den Tieren geschehen soll, kann jede Einrichtung nur nach sorgfältigem Abwägen der Vor- und Nachteile im Einzelfall entscheiden.

Dass die Thematik an Aktualität gewinnt, zeigen die Aktivitäten der Britischen *Laboratory Animal Science Association* (LASA). Sie hat detaillierte Informationen und Anleitungen für die Vermittlung ehemaliger Versuchstiere erarbeitet, deren Veröffentlichung in Vorbereitung ist (*Joint working group on refinement*, 2004). Diese Ausarbeitungen basieren zum einen auf den Ergebnissen einer Konferenz, die von der LASA zu diesem Thema im Juni 2000 organisiert wurde, zum anderen beinhalten sie die Richtlinien, die von der dafür ins Leben gerufenen Expertengruppe (LASA *Rehoming Working Party*) erarbeitet wurden.

In Deutschland liegen bislang keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu diesem Thema vor. Daher ist im Rahmen einer Dissertation am Institut für Tierschutz, Verhaltenskunde und Tierhygiene der Ludwig-Maximilians-Universität München eine Studie zum Verhalten von Laborhunden nach der Vermittlung in Privathand geplant. Weiteres Wissen ist notwendig, um Versuchstiere optimal vermitteln und in das Leben als Heimtier integrieren zu können.

Beispiele von Organisationen, mit denen verschiedene Versuchseinrichtungen gute Erfahrungen gemacht haben:

- „Tiere in Not", Meisenweg 8, D-58256 Ennepetal, Tel.: +49-2333-4232, Internet: www.versuchstiere.de
- Tierschutzverein Wermelskirchen und Umgebung e.V., Aschenberg 1, D-42929 Wermelskirchen, Tel.: +49-2196-5672, Internet: www.tierheim-wermelskirchen.de

Beide Organisationen haben bereits viele Jahre Erfahrungen in der Vermittlung von Versuchstieren und haben jeweils über 1000 ehemalige Versuchstiere (v.a. Hunde und Katzen) in Privathand abgegeben.

Bitte: Teilen Sie uns bitte mit, wenn Sie noch weitere Organisationen empfehlen können, mit denen Sie bei der Vermittlung gut zusammenarbeiten.

Adressen von entsprechenden Organisationen erhalten Sie auch bei der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), Tel.: +49-546-8925156, Internet: www.tierschutz-tvt.de

Literaturverzeichnis

Ake, H. J. (1996). Laboratory Beagles as pets: Follow up analysis of 59 Beagles placed through an adoption program. *Contemp. Top. Lab. Anim. Sci. 35*, 51-53.

BMVEL (2004). Anzahl der von 1996 bis 2003 verwendeten Versuchstiere in der Bundesrepublik Deutschland. *BMVEL 321*. http://www.verbraucherministerium.de

Carbone, L. (1997). Adoption of research animals. *Animal-Welfare-Information-Center-Newsletter 7*, 3-4, 1-2, 9-10. Online unter: http://www.nal.usda.gov/awic/newsletters/v7n3/7n3carbo.htm

Erhard, M. H. (2003). *Tierschutz historisch – Recht, Ethik und Moral*. Vortrag beim ATF-Fortbildungsseminar „Modul IX: Tierschutz" am 15.-16.11.2003 in München.

Haug, J. (2004). Vergleichende Untersuchungen zum Verhalten von Beaglewelpen aus Hand- und Mutteraufzucht. Diss. med. vet. LMU München. Online unter: http://www.vetmed.uni-muenchen.de/tierhyg/home.html

Hubrecht, R. C. (2002). Comfortable quarters for dogs in research institutions. In V. Reinhardt und A. Reinhardt (Hrsg.), *Comfortable quarters for laboratory animals* (56-64). Washington: Animal Welfare Institute. Online unter: http://www.awionline.org/pubs/cq02/CQindex.html

Joint working group on refinement (2004). Refining dog husbandry and care. Eight report of BVAAWF/FRAME/RSPCA/UFAW joint working group on refinement. *Lab. Anim. 38 Suppl. 1*, 78-79.

Lorz, A. und Metzger, E. (1999). *Tierschutzgesetz: Tierschutzgesetz mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Rechtsverordnungen und europäischen Übereinkommen; Kommentar.* München: Verlag C. H. Beck.

Tierschutzgesetz, i. d. F. vom 25.5.1998 (BGBl.Teil I, S. 1105, ber. S. 1818).

Wyrich, B. J. (1996). A successful animal adoption program: Observations on the animal care facility program at the university of California, San Francisco. *Contemp. Top. Lab. Anim. Sci. 35*, 43-47.

Korrespondenzadresse

Dr.med.vet. Dorothea Döring
Institut für Tierschutz, Verhaltenskunde und Tierhygiene der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
Schwere-Reiter-Str. 9
D-80797 München
Tel.: +49-89-15 92 78 0
Fax: +49-89-157 82 77
E-Mail:
doro.doering@tierhyg.vetmed.uni-muenchen.de
Homepage des Instituts:
www.vetmed.uni-muenchen.de/tierhyg/home.html